

Basel, 25. April 2024

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung 2024 der Warteck Invest AG

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Der Verwaltungsrat freut sich, Sie zur 134. ordentlichen Generalversammlung der Warteck Invest AG einzuladen. Diese findet wie folgt statt:

Datum und Zeit: Mittwoch, 29. Mai 2024, 17.00 Uhr (Saalöffnung 16.30 Uhr)

Ort: Volkshaus Basel, Rebgasse 12-14, 4058 Basel

Im Anschluss an die Generalversammlung wird ein Apéro Riche serviert.

Administrative Hinweise sowie die Details zur Teilnahme, Vertretung und Anmeldung finden Sie im Nachgang zu den Traktanden und Anträgen des Verwaltungsrats auf den Seiten 5 und 6.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat unterbreitet Ihnen folgende **Traktanden** und **Anträge**:

- Genehmigung des Geschäftsberichts, bestehend aus dem Lagebericht, der Konzernrechnung 2023, der Jahresrechnung 2023 der Warteck Invest AG sowie Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle**

Erläuterung

Der Verwaltungsrat ist gesetzlich verpflichtet, den operativen und finanziellen Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für jedes Rechnungsjahr der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisionsstelle Ernst & Young AG, Basel, hat die Konzernrechnung der Warteck Invest-Gruppe und die Jahresrechnung der Warteck Invest AG geprüft und hat ihren Revisionsberichten nichts beizufügen.

- Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

Erläuterung

Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erklären die Gesellschaft und die zustimmenden Aktionärinnen und Aktionäre, dass sie die verantwortlichen Personen für Ereignisse aus dem vergangenen Rechnungsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.

3. Verwendung des Bilanzgewinns, der statutarischen und beschlussmässigen Gewinnreserven und Rückzahlung aus den Kapitaleinlagereserven

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2023, die statutarischen und beschlussmässigen Gewinnreserven und die Kapitaleinlagereserven wie folgt zu verwenden beziehungsweise zurückzuzahlen:

	31.12.2023	31.12.2022
Verwendung Bilanzgewinn		
Gewinnvortrag	3 813	112 323
Jahresgewinn	4 983 184	5 695 365
Bilanzgewinn	4 986 997	5 807 688
Ausschüttung von CHF 20.10 aus dem Bilanzgewinn pro dividendenberechtigte Namenaktie (247 500 Stück)	-4 974 750	-5 803 875
Vortrag auf neue Rechnung	12 247	3 813
Verwendung statutarische und beschlussmässige Gewinnreserve	31.12.2023	31.12.2022
Statutarische und beschlussmässige Gewinnreserve	42 016 200	44 874 825
Ausschüttung von CHF 14.90 aus den statutarischen und beschlussmässigen Gewinnreserven pro dividendenberechtigte Namenaktie (247 500 Stück)	-3 687 750	-2 858 625
Vortrag auf neue Rechnung	38 328 450	42 016 200
Rückzahlung Kapitaleinlagereserven	31.12.2023	31.12.2022
Reserve aus Kapitaleinlagen	61 700 554	70 363 054
Rückzahlung von CHF 35 aus den Kapitaleinlagereserven pro dividendenberechtigte Namenaktie (247 500 Stück)	-8 662 500	-8 662 500
Kapitaleinlagereserven nach Rückzahlung	53 038 054	61 700 554

Erläuterung

Die Ausschüttung einer Dividende erfordert einen Beschluss der Generalversammlung. Die beantragte Verwendung des verfügbaren Gewinns und der verfügbaren Reserven stehen im Einklang mit der Dividendenpolitik von Warteck Invest.

4. Wahlen in den Verwaltungsrat und den Vergütungsausschuss

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Die Wahlen werden einzeln durchgeführt.

Erläuterung

Da die Amtsdauer des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses jeweils ein Jahr dauert und mit der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Mai 2024 endet, müssen diese jeweils von der Generalversammlung (wieder)gewählt werden.

Dr. Marcel Rohner (bisher, Präsident) stellt sich nach 14 Jahren Tätigkeit nicht mehr zur Wiederwahl in den Verwaltungsrat und scheidet per Datum der Generalversammlung aus dem Gremium aus. Als neuer Präsident wird der Generalversammlung das bisherige Verwaltungsratsmitglied Kurt Ritz vorgeschlagen.

Verwaltungsrat

- 4.1 Antrag des Verwaltungsrats: Kurt Ritz (bisher) in den Verwaltungsrat als dessen Präsident für die Amtsdauer von einem Jahr
- 4.2 Antrag des Verwaltungsrats: Stephan A. Müller (bisher) in den Verwaltungsrat als Mitglied für die Amtsdauer von einem Jahr
- 4.3 Antrag des Verwaltungsrats: Tanja Temel (bisher) in den Verwaltungsrat als Mitglied für die Amtsdauer von einem Jahr
- 4.4 Antrag des Verwaltungsrats: Dr. Roland M. Müller (bisher) in den Verwaltungsrat als Mitglied für die Amtsdauer von einem Jahr

Vergütungsausschuss

- 4.5 Antrag des Verwaltungsrats: Kurt Ritz (bisher) als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr
- 4.6 Antrag des Verwaltungsrats: Stephan A. Müller (bisher) als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr
- 4.7 Antrag des Verwaltungsrats: Tanja Temel (bisher) als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr
- 4.8 Antrag des Verwaltungsrats: Dr. Roland M. Müller (bisher) als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr

5. Genehmigung der Gesamtsumme der künftigen Vergütungen des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats:

Gutheissung des maximalen Gesamtbetrages für nicht-erfolgsabhängige Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats von CHF 420 000 für den Zeitraum vom 1.7.2024 bis zum 30.6.2025.

Erläuterung

Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet die nicht-erfolgsabhängigen Pauschalhonorare sowie die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen.

6. Genehmigung der Gesamtsumme der künftigen Vergütungen der Geschäftsleitung

6.1 Antrag des Verwaltungsrats:

Gutheissung des maximalen Gesamtbetrages für nicht-erfolgsabhängige Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung von CHF 1 500 000 für den Zeitraum vom 1.7.2024 bis zum 30.6.2025.

Erläuterung

Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet die nicht-erfolgsabhängigen Vergütungen sowie die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen.

6.2 Antrag des Verwaltungsrats:

Gutheissung des maximalen Gesamtbetrages für erfolgsabhängige Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung von CHF 450 000 für das laufende Geschäftsjahr 2024.

Erläuterung

Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet die erfolgsabhängigen Vergütungen sowie die darauf anfallenden Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen.

7. Teilrevision der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Warteck Invest AG zu ändern, um die Anforderungen der auf den 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Schweizerischen Aktienrechts zu erfüllen und auch der aktuellen „best practice“ im Bereich Corporate Governance Rechnung zu tragen.

Für den beantragten Text der teilrevidierten Statuten und weitere Erläuterungen wird auf den **Anhang zu Traktandum 7** verwiesen.

7.1 Änderung der bisherigen Statuten: Aktien und Übertragbarkeit der Aktien

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderungen der bisherigen § 4 und § 5 der Statuten (wie im Anhang aufgeführt).

7.2 Änderung der bisherigen Statuten: Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderungen der bisherigen § 8-10 und § 12-14 der Statuten (wie im Anhang aufgeführt).

7.3 Änderung der bisherigen Statuten: Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderungen der bisherigen § 17-21, § 23, § 25, § 27, § 30-32 der Statuten (wie im Anhang aufgeführt).

7.4 Änderung der bisherigen Statuten: Weitere Anpassungen

Der Verwaltungsrat beantragt die Einfügung eines einleitenden Satzes zu den Statuten sowie die Änderungen der bisherigen § 1, § 33 und § 36 der Statuten (wie im Anhang aufgeführt).

8. Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Kanzlei SwissLegal Dürr + Partner, Basel, für das Geschäftsjahr 2024 bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025 als unabhängige Stimmrechtsvertreterin zu wählen.

Erläuterung

Nach dem Gesetz ist die unabhängige Stimmrechtsvertreterin jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Die Kanzlei SwissLegal Dürr + Partner, Basel, erfüllt die Unabhängigkeitskriterien.

9. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Ernst & Young AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2024 wieder zu wählen.

Erläuterung

Nach dem Gesetz ist die Revisionsstelle jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Die Ernst & Young AG, Basel, hat das Mandat seit der Generalversammlung 2023 inne und erfüllt die notwendigen Anforderungen.

Administrative Hinweise

Geschäftsbericht und Revisionsstellenberichte

Der Kurzbericht „Kompakt“ für das Geschäftsjahr 2023 liegt bei. Der Geschäftsbericht und die darin enthaltenen Revisionsberichte für das Geschäftsjahr 2023 können unter www.warteck-invest.ch online eingesehen oder im pdf-Format heruntergeladen werden. Ausserdem können der Geschäftsbericht und die Originalberichte der Revisionsstelle ab heute am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung

Teilnahmeberechtigt an der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, die am **Stichtag 21. Mai 2024** im Aktienregister eingetragen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Meldungen betreffend Änderungen im Aktienbestand beim Aktienregister eingetroffen sein. Zutrittskarten und Stimmmaterial können mit dem dieser Einladung beiliegenden Anmelde- und Vollmachtformular **bis zum 24. Mai 2024** oder elektronisch über die Plattform <https://warteck-invest.shapp.ch> **bis zum 27. Mai 2024** bestellt werden.

Detaillierte Erläuterungen zur Teilnahme an der Generalversammlung befinden sich auf der folgenden Seite.

Erläuterungen zur Teilnahme bzw. zum Anmelde- und Vollmachtformular

Das beiliegende Anmelde- und Vollmachtformular zur Generalversammlung hat für Sie verschiedene Funktionen. Es dient (in Klammern die Referenzziffer auf dem Antwortformular):

- zur Bekanntgabe Ihrer persönlichen Zugangsdaten, damit Sie online antworten können (Ziffer 1)
- zur Bestellung einer Zutrittskarte für die persönliche Teilnahme an der Generalversammlung oder für die Erteilung einer Vollmacht an eine andere Person (für die Vollmachterteilung ist die physische Zutrittskarte zu unterzeichnen und dem Bevollmächtigten zu übergeben) (Ziffer 2)
- zur Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin (Ziffer 3)
- zur Anzeige einer Adressänderung (Ziffer 4)

Für Ihre Stimmabgabe haben Sie somit drei Möglichkeiten:

1. Persönliche Teilnahme

Falls Sie persönlich an der Generalversammlung teilnehmen möchten, kreuzen Sie bitte auf dem beiliegenden Anmelde- und Vollmachtformular das Feld unter Ziffer 2 an und retournieren Sie das Formular **bis zum 24. Mai 2024**. Den Rest des Formulars brauchen Sie in diesem Fall nicht zu beachten.

2. Vertretung an der Generalversammlung durch eine andere Person

Wenn Sie sich an der Generalversammlung durch eine andere Person vertreten lassen möchten, bestellen Sie ebenfalls mit dem beiliegenden Anmelde- und Vollmachtformular **bis zum 24. Mai 2024** eine Zutrittskarte (Ziffer 2). Übergeben Sie die Zutrittskarte direkt an Ihren Vertreter oder Ihre Vertreterin, nachdem Sie die Zutrittskarte für die Vollmachterteilung ausgefüllt und unterzeichnet haben. Bitte beachten Sie, dass nach § 10 der Statuten der Vertreter/die Vertreterin ebenfalls Aktionär/Aktionärin der Gesellschaft sein muss.

3. Vertretung durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Falls Sie Ihre Stimme an der Generalversammlung durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin ausüben lassen wollen, kreuzen Sie bitte unter Ziffer 3 das entsprechende Feld an und erteilen Sie Ihre Instruktionen unter Ziffer I. bis III. auf der Rückseite des Formulars. In diesem Fall haben Sie keinen Anspruch mehr auf eine persönliche Teilnahme an der Generalversammlung. Bitte retournieren Sie das ausgefüllte Formular **bis zum 24. Mai 2024**.

Online antworten und elektronische Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Anstelle des beiliegenden Anmelde- und Vollmachtformulars können Sie Ihre Angaben direkt online (elektronisch) vornehmen. Die entsprechenden Erläuterungen finden Sie nachstehend.

Online antworten:

Rufen Sie im Internet die Seite <https://warteck-invest.shapp.ch> auf und folgen Sie anschliessend der Bedienung am Bildschirm. Ihre persönlichen Zugangsdaten (Identifikation und Passwort) finden Sie auf dem Antwortformular unter Ziffer 1. Sie haben die gleichen Antwortmöglichkeiten wie auf dem beiliegenden Anmelde- und Vollmachtformular. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin sind **bis zum 27. Mai 2024** möglich.

Freundliche Grüsse

Für den Verwaltungsrat



Dr. Marcel Rohner
Präsident



Daniel Petitjean
Sekretär

Anhang zu Traktandum 7 – Teilrevision der Statuten

7.1 Änderung der bisherigen Statuten: Aktien und Übertragbarkeit der Aktien

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Anpassung folgender Paragraphen wie folgt:

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Beantragter Text</i>
II. Aktienkapital	II. Aktienkapital
§ 4	§ 4
Das Aktienkapital beträgt CHF 2'475'000.–, ist voll liberiert und eingeteilt in 247'500 Namenaktien zu je CHF 10.–.	[unverändert]
Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwandeln.	Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden, einfachen Wertrechten oder Registerwertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwandeln. Die Gesellschaft kann die Schaffung von Bucheffekten veranlassen.
Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie oder jedes Zertifikat nur einen Berechtigten.	[unverändert]
Die als Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegebenen Namenaktien können die Faksimile-Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsrates tragen.	[unverändert]
Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Er kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos eine Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.	[unverändert]
Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können Sicherheiten nicht durch Zession bestellt werden.	[unverändert]
§5 gilt auch in Bezug auf die Übertragung unverurkundeter Namenaktien.	[unverändert]
Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.	[unverändert]

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.	[unverändert]
Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.	[unverändert]
[...]	[...]
§ 5	§ 5
Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder zu Nutzniessung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates, der seine Befugnisse ganz oder teilweise delegieren kann.	[unverändert]
Die Anerkennung eines Erwerbers von Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht kann verweigert werden,	[unverändert]
a) soweit dessen Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;	[unverändert]
b) wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.	b) wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.
Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.	[unverändert]

Erläuterungen:

Mit den beantragten Änderungen sollen die Statuten an die Gesetzesänderung vom 1. November 2019 (Bucheffekten) und an das revidierte Aktienrecht vom 1. Januar 2023 angepasst werden.

7.2 Änderung der bisherigen Statuten: Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Anpassung folgender Paragraphen wie folgt:

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Beantragter Text</i>
III.	III.
Organisation der Gesellschaft	Organisation der Gesellschaft
[...]	[...]
A. Die Generalversammlung	A. Die Generalversammlung
[...]	[...]
§ 8	§ 8
Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.	Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht soweit gesetzlich vorgesehen auch den Liquidatoren und den Vertretern von Anleihensgläubigern zu. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können die Einberufung einer Generalversammlung sowie die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten des Verwaltungsrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.	Aktionäre, die zusammen mindestens über eine Beteiligung von 5% des Aktienkapitals verfügen, können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Aktionäre, die zusammen mindestens über eine Beteiligung von 0,5% des Aktienkapitals verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen und/oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einladung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung aufgenommen werden. Die Begehren gemäss diesem Absatz haben schriftlich spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.
§ 9	§ 9
Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und durch Brief an die im Aktienbuch Eingetragenen.	Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage. Die Form der Einberufung richtet sich nach § 36 Absatz 2.
In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.	In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung.	Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.
Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängiger Ankündigung.	[unverändert]
Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber auf dem für die Einladung für die Generalversammlung geltenden Weg zu unterrichten.	Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass diese rechtzeitig zugestellt werden.
	Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Er kann überdies anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.
§ 10	§ 10
Als Namenaktionär stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.	[aufgehoben]
Der Vertreter muss auch Aktionär sein, sofern es sich nicht um einen gesetzlichen Vertreter handelt.	[aufgehoben]
	Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten, welcher nicht Aktionär sein muss und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.
[...]	[...]
§ 12	§ 12
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern die Statuten oder das Gesetz nicht in zwingender Weise eine qualifizierte Mehrheit verlangen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.	[unverändert]
Die Stimmabgabe geschieht offen, sofern nicht der Präsident von sich aus oder auf Beschluss der Generalversammlung Abstimmung mit Stimmzetteln anordnet.	Die Stimmabgabe geschieht offen, sofern nicht der Vorsitzende von sich aus oder auf Beschluss der Generalversammlung Abstimmung mit Stimmzetteln anordnet.
Bei der Ermittlung des Ergebnisses werden die Stimmen der Aktionäre, die sich an der Abstimmung nicht beteiligt haben, nicht mitgezählt.	[unverändert]

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.	Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
§ 13	§ 13
Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Er bezeichnet einen Protokollführer und zwei Stimmzähler. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.	Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Er bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
§ 14	§ 14
Die Abstimmungen der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung finden jährlich, in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung statt.	[unverändert]
Die Generalversammlung stimmt gesondert über die Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat, für:	Die Generalversammlung stimmt mit bindender Wirkung jährlich und gesondert über die maximalen Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung direkt oder indirekt erhalten, für:
a) die nicht-erfolgsabhängige Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres;	a) die fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres;
b) die nicht-erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für die Dauer vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres;	b) die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für die Dauer vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres;
c) die erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr, wobei diese im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Betrages vom Verwaltungsrat nach Abschluss des Geschäftsjahres festzulegen ist.	c) die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr, wobei diese im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Betrages vom Verwaltungsrat nach Abschluss des Geschäftsjahres festzulegen ist.
Die Generalversammlung kann den jeweiligen Antrag genehmigen oder ablehnen, aber nicht Änderungsanträge stellen.	[aufgehoben]

Erläuterungen:

Die Änderungen der § 8-10 und § 12-14 der Statuten stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Insbesondere wurde die Möglichkeit von virtuellen Generalversammlungen in das Schweizer Obligationenrecht eingeführt. Anlässlich einer virtuellen Generalversammlung haben die Aktionäre die gleichen Rechte, die sie auch an einer physischen Generalversammlung haben. Der Verwaltungsrat beantragt die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes in § 9 der Statuten, welcher auch die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen ermöglicht.

Zudem wurden die Schwellenwerte für die Einberufung der Generalversammlung durch Aktionäre, für die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen sowie die Rechte der Aktionäre auf Einsicht und Beantragung einer Sonderuntersuchung an die Vorschriften des revidierten Aktienrechts angepasst. Weiter ist es nach revidiertem Aktienrecht jedem Aktionär gestattet, sich durch einen beliebigen Dritten in der Generalversammlung vertreten zu lassen.

Mit den beantragten Änderungen sollen Statutenbestimmungen, die den Wortlaut des alten Aktienrechts wiedergeben, an den neuen Gesetzeswortlaut angepasst werden. Ansonsten sollen wenige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

7.3 Änderung der bisherigen Statuten: Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Anpassung folgender Paragraphen wie folgt:

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Beantragter Text</i>
B. Der Verwaltungsrat	B. Der Verwaltungsrat
[...]	[...]
§ 17	§ 17
Der Verwaltungsrat besteht aus 3-7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.	Der Verwaltungsrat besteht aus 3-7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
§ 18	§ 18
Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:	Die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied:
a) bei Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620-673 des Obligationenrechts, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 5;	a) bei Aktiengesellschaften im Sinne des Obligationenrechts oder vergleichbaren ausländischen Rechtseinheiten, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 5; und
b) bei anderen im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten, soweit nicht unter litera c) erfasst: 15 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a);	b) bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck: 15 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a).
c) bei wohltätigen im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen: 10.	Bei wohltätigen Rechtseinheiten ohne wirtschaftlichen Zweck beträgt die Anzahl der Tätigkeiten pro Mitglied: 10.
Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten im Einzelfall oder generell reduziert werden.	[unverändert]
§ 19	§ 19
Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit die Konstituierung nicht zu den Befugnissen der Generalversammlung gehört. Namentlich ernennt der Verwaltungsrat bei einer Vakanz im Amt des Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer einen Präsidenten. Weiter bezeichnet er einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.	Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit die Konstituierung nicht zu den Befugnissen der Generalversammlung gehört. Namentlich ernennt der Verwaltungsrat bei einer Vakanz im Amt des Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer einen Präsidenten.
§ 20	§ 20
Der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.	[unverändert]

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.	[unverändert]
Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist jedoch keine Mindestpräsenz erforderlich.	[unverändert]
Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.	[unverändert]
Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch durch Telefax, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse an einer Sitzung mit Tagungsort und/oder der Verwendung elektronischer Mittel fassen. Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.	Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
§ 21	§ 21
Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.	[unverändert]
Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen.	Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten (Geschäftsleitung) übertragen.
Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.	[unverändert]
Er bestimmt, wer zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen die rechtsverbindliche Unterschrift führt.	[unverändert]
[...]	[...]
§ 23	§ 23
Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 21 Ziff. 1 und 3 VegüV zulässig.	Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 735d Ziff. 1 und 3 OR zulässig.

[...]	[...]
§ 25	§ 25
Der Vergütungsausschuss schlägt dem Verwaltungsrat die Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat ist frei, diesen Vorschlag als Antrag an die Generalversammlung zu übernehmen oder abzuändern. Weiter legt der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat einen Entwurf des Vergütungsberichts vor.	Der Vergütungsausschuss schlägt dem Verwaltungsrat die Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat ist frei, diesen Vorschlag als Antrag an die Generalversammlung zu übernehmen oder abzuändern. Weiter legt der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat einen Entwurf des Vergütungsberichts vor. Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.
Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement weitere Bestimmungen betreffend den Vergütungsausschuss erlassen.	[unverändert]
[...]	[...]
§ 27	§ 27
Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:	Die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied:
a) bei Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620-673 des Obligationenrechts, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 2;	a) bei Aktiengesellschaften im Sinne des Obligationenrechts oder vergleichbaren ausländischen Rechtseinheiten, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 2; und
b) bei anderen im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten, soweit nicht unter litera c) erfasst: 6 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a);	b) bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck: 6 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a).
c) bei wohltätigen im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen: 5.	Bei Rechtseinheiten ohne wirtschaftlichem Zweck beträgt die Anzahl der Tätigkeiten pro Mitglied: 5.
[...]	[...]
§ 30	§ 30
Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen ein nicht erfolgsabhängiges Grundsalar und können daneben eine von der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates frei festsetzbare erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung ist abhängig vom Geschäftsgang der Gesellschaft insgesamt, sowie dem Einsatz und der konkreten Leistung des betreffenden Geschäftsleitungsmitgliedes zur Erreichung seiner Vorgaben.	Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen ein fixes Grundsalar und können daneben eine von der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates frei festsetzbare variable Vergütung erhalten. Die Höhe der variablen Vergütung ist abhängig vom Geschäftsgang der Gesellschaft insgesamt, sowie dem Einsatz und der konkreten Leistung des betreffenden Geschäftsleitungsmitgliedes zur Erreichung seiner Vorgaben.

§ 31	§ 31
Der Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung ernannt werden, beträgt gesamthaft CHF 600 000.—.	Der Zusatzbetrag für die Vergütungen von Personen, die nach einer prospektiven Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden, beträgt gesamthaft CHF 600'000.—. Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht für die Vergütungen der Mitglieder ausreicht.
§ 32	§ 32
Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 21 Ziff. 1 und 3 VegüV zulässig.	Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 735d Ziff. 1 und 3 OR zulässig.

Erläuterungen:

Die § 18 und 27 der Statuten sollen betreffend die Anzahl zusätzlicher Mandate, welche ein Mitglied des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung annehmen darf, dem neuen Wortlaut gemäss revidiertem Aktienrecht angepasst werden. Neu wird dabei in Bezug auf zusätzliche Mandate auf den wirtschaftlichen Zweck statt auf den Handelsregistereintrag abgestellt.

§ 25 der Statuten sieht gemäss revidiertem Aktienrecht neu vor, dass bei einer prospektiven Abstimmung über die variable Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden muss.

Mit der Änderung von § 20 der Statuten sollen ausserdem die neuen Möglichkeiten der Durchführung von Verwaltungsratssitzungen mit elektronischen Mitteln und ohne Sitzungsort sowie der elektronischen Beschlussfassung in den Statuten aufgeführt werden.

Ansonsten wurden lediglich einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

7.4 Änderung der bisherigen Statuten: Weitere Anpassungen

Der Verwaltungsrat beantragt die Aufnahme eines einleitenden Satzes zu den Statuten sowie die Genehmigung der Anpassung folgender Paragraphen wie folgt:

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Beantragter Text</i>
STATUTEN der Warteck Invest AG in Basel	STATUTEN der Warteck Invest AG in Basel
	Alle Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich maskulin (Aktionär), feminin (Person) oder sächlich (Mitglied), sind geschlechtsneutral und beziehen sich auf sämtliche Geschlechter.
I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft	I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft
§ 1	§ 1
Unter der Firma Warteck Invest AG Warteck Invest SA Warteck Invest Ltd.	Unter der Firma Warteck Invest AG Warteck Invest SA Warteck Invest Ltd
Besteht aufgrund dieser Statuten eine Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in Basel hat.	besteht aufgrund dieser Statuten eine Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in Basel hat.
[...]	[...]
E. Die unabhängige Stimmrechtsvertretung	E. Die unabhängige Stimmrechtsvertretung
§ 33	§ 33
Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter entsprechend den geltenden Vorschriften. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.	Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter entsprechend den geltenden Vorschriften. Hat sie keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter gewählt, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.
Weisungen, die bis 48 Stunden vor dem in der Einladung angegebenen Beginn der Generalversammlung nicht beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter eingegangen sind, müssen nicht beachtet werden.	[unverändert]
[...]	[...]
V. Mitteilungen und Bekanntmachungen	V. Mitteilungen und Bekanntmachungen
§ 36	§ 36
Publikumsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.	Publikumsorgan für die Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie durch Briefe.

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Briefe oder elektronische Übertragungsmittel an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Erläuterungen:

Der einleitende Satz zu den Statuten soll klarstellen, dass maskuline, feminine und sächliche Bezeichnungen sich stets auf sämtliche Geschlechter beziehen.

In § 1 der Statuten wird bei der englischen Firma der Punkt nach „Ltd“ weggelassen, um eine langjährige Diskrepanz zum Handelsregistereintrag zu bereinigen.

Die Überarbeitung der Bestimmung über die Mitteilungen und Bekanntmachungen (§ 36 der Statuten) soll dem Verwaltungsrat mehr Flexibilität bei der Wahl der Form von Mitteilungen und Bekanntmachungen verschaffen.

Ansonsten wurden lediglich einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.